

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/143
öffentlich		
Datum 28.10.2015	Aktenzeichen IV.2.10	Federführend: Frau Kirchgeorg

Betreff

Vorentwurf des Landschaftsplans

- Kenntnissnahme der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Anfertigung des Entwurfs

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Umweltausschuss		Datum 11.11.2015 11.11.2015		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X		JA	NEIN
Produktsachkonto:		51100.5431011			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		40.000 €			
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht				
	Abschlussbericht bis				
X	Berichterstattung nicht erforderlich				

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen (**Anlagen 1 bis 3**).
2. Der Entwurf für den Landschaftsplan wird gemäß den oben genannten Empfehlungen angefertigt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2011 einstimmig beschlossen, einen neuen Landschaftsplan gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz LNatSchG aufzustellen; dies erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die erste frühzeitige Bürgerbeteiligung für die Neuaufstellung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes fand bereits am 17.11.2011 statt. Zum damaligen Zeitpunkt wurden das Verfahren des Landschaftsplanes und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme erläutert.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes wurde vom Umwelt- und vom Bau- und Planungsausschuss in einer gemeinsamen Sitzung am 18.03.2014 zur Kenntnis genommen (Vorlage Nr. 2014/120/1). Ferner wurde beschlossen, auf dieser Basis die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG durchzuführen. Aufgrund der langen Planungszeiträume und gesamtstädtischen Bedeutung des Planwerkes sollte außerdem der Vorentwurf in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die öffentliche Informationsveranstaltung wurde am 29.04.2015 als zweite frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Ziele und Zwecke der Planung erläutert und anschließend diskutiert (Protokoll siehe Anlage 1). Schriftliche Stellungnahmen konnten bis Ende Mai abgegeben werden. Diese sind in **Anlage 3** im Einzelnen aufgeführt und abgewogen worden.

Das Beteiligungsverfahren für die Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum 26.03.2015 bis 08.05.2015. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in **Anlage 2** einzeln aufgeführt und jeweils mit Abwägungsempfehlungen, abgestimmt zwischen Planungsbüros und Verwaltung, kommentiert worden. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass auf dieser Basis im nächsten Schritt der Entwurf für den Landschaftsplan erarbeitet werden kann.

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Der Landschaftsplan stellt nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 7 LNatSchG) das Planwerk für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft in der Stadt Ahrensburg dar. Er leistet damit den ökologisch-freiraumplanerischen Beitrag für die Stadtentwicklung (siehe Vorlagen-Nrn. 2011/064 und 2014/120/1).

Folgende grundlegende bundesgesetzliche Vorgaben sind sicherzustellen:

- Natur und Landschaft nachhaltig entwickeln
- Landschaft als Grundlage der Stadtentwicklung verstehen
- Freiraumqualitäten in der Stadt fördern
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern
- Biologische Vielfalt in der Stadt ermöglichen

Im Landschaftsplan-Vorentwurf wurden konkrete Leitlinien für Ahrensburg unter Beachtung der regionalen und landesweiten Vorgaben abgeleitet, und zwar:

- nach dem Leitbild „kompakt – grün – vernetzt“,
- die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Prinzip für Wohn- und Gewerbeentwicklung gewährleisten und
- Verantwortung im überregionalen Biotopverbund übernehmen sowie ein grünes Netz mit vielfältigen Verbundstrukturen bis in den verdichteten Siedlungsraum hinein sichern.

In den Stellungnahmen der zuständigen Behörden für Landesplanung, Bauleitplanung und Naturschutz sowie der Naturschutzverbände wird betont, dass diese Ziele und deren strategische Umsetzung im Landschaftsplan generell positiv bewertet werden und für die künftige Stadtentwicklung Ahrensburgs erforderlich ist.

Darüber hinaus wurden vielfältige Detailbetrachtungen und Anregungen abgegeben, die in die Entwurfsbearbeitung des Landschaftsplans einfließen und abgewogen werden sollen.

Die parallele Aufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans wird begrüßt, da mit einer Verknüpfung der Pläne eine integrierte Planung erfolgen kann. Vom Land und Kreis wird vor allem gefordert, dass die Planwerke konfliktfrei sein müssen, d. h. in ihren Ausweisungen aufeinander abgestimmt werden. Das betrifft insbesondere die im Landschaftsplan dargestellten „Konfliktflächen“

- Fläche östlich Rosenweg
- Östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Nord
- Wohnbebauung östlich Vogelsang.

Zum Thema Südtangente äußern die Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände und die Freie und Hansestadt Hamburg eine deutlich ablehnende Haltung. Es wird bezweifelt, dass die Südtangente naturschutzrechtlich zulässig ist, da die Trasse in zwei Bereichen durch ein Naturschutz- und FFH-Gebiet von überregionaler Bedeutung verläuft und da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen wird.

Die Nordtangente wird bezüglich der Eingriffe in den Naturraum insgesamt weniger kritisch beurteilt; hingewiesen wird insbesondere auf zu erhaltende Biotope. Hier äußert die Gemeinde Delingsdorf Bedenken, da die Trasse innerhalb einer zu erhaltenden regionalplanerischen Grünzäsur liegt und bittet um Überprüfung der „Nordtangente Trassenalternative“.

Die Untere Naturschutzbehörde vermisst, dass im Rahmen der Biotopkartierung keine faunistischen Erhebungen gemacht wurden. Sie empfiehlt ausdrücklich, Untersuchungen von relevanten Tierarten durchzuführen bzw. diese bei den zuständigen Stellen abzufragen und daraufhin die Planungen grundlegend zu überarbeiten. Von den Naturschutzverbänden wird keine derartige Kritik geäußert. Die Verwaltung und das Planungsbüro sind anderer Auffassung. Die Biotoptypenkartierung ist für den groben Maßstab des Landschaftsplanes 1 : 5000 ausreichend, um den Wert der Biotope als Lebensräume für die Tierwelt zu erkennen und zu schützen. Im Übrigen liegt ein Schwerpunkt der Planung in der Biotopvernetzung, die insbesondere dem Artenschutz zu Gute kommt. Die wertvollsten Tierlebensräume, die FFH-Schutzgebiete, befinden sich ohnehin im Monitoring des Landes Schleswig-Holstein, sodass die vorliegenden Daten dort jederzeit abrufbar sind, sollten Eingriffe in deren Nähe geplant werden. Eine faunistische Kartierung auf Landschaftsebene ist auch nicht zielführend, weil diese Daten schnell veralten und Daten angehäuft würden, deren planerische Relevanz später anzuzweifeln ist.

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg bittet um Ausweisung einer Erweiterungsfläche für den Friedhof im Dreieck zwischen Bornkampsweg und U-Bahnlinie. Hintergrund ist, dass sich die Bestattungskultur deutlich hin zu naturnahen Flächen (Wald, Wiese, Einzelbäume) mit größerem Flächenanspruch ändert. Ferner sollten künftig Flächen für andere Konfessionen vorgehalten werden. Hierzu liegt ein erster Entwurf der Entwicklungsplanung für den Friedhof vor, der im nächsten Jahr den städtischen Gremien vorgestellt werden soll. Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bedarf nachvollziehbar und es bestehen keine anderweitigen Nutzungsansprüche an den Standort.

Vonseiten des Golfclub Hamburg-Ahrensburg e. V. wird die Ausweisung eines öffentlichen Wanderweges über das Golfplatzgelände östlich des Bredenbeker Teiches abgelehnt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass an der Wegeausweisung als langfristiges Ziel und öffentliche Planungsabsicht der Stadt festgehalten werden sollte. Die öffentliche Wegeverbindung soll eine Lücke im Naherholungswegenetz rund um den Bredenbeker Teich bzw. rund um Ahrensburg schließen. Ein Abrücken auf das Gelände des Bredenbeker Teiches erscheint aus Naturschutzgründen nicht möglich, der Wunsch wird jedoch unter Abwägung aller Interessen bei der Festlegung des exakten Wegeverlaufs beachtet.

Für das weitere Verfahren wird darauf verwiesen, dass Flächenausweisungen mit kontroversen bzw. schwierigen Abwägungsthematiken im Flächennutzungsplan auf jeden Fall einem systematischen Prüfungsverfahren der Umweltaspekte unterzogen werden müssen (strategischen Umweltprüfung SUP), was bereits vorgesehen ist.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, nunmehr den Entwurf des Landschaftsplans auf der Basis der Abwägungsempfehlungen der frühzeitigen Beteiligung gemäß **Anlagen 1 bis 3** anzufertigen und den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Daraufhin kann die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen relevanten Träger öffentlicher Belange erfolgen (parallel zum F-Plan gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB), um im letzten Schritt beide Planwerke der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 29.04.2015

Anlage 2: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Anlage 3: Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

H i n w e i s:

Die Anlagen 1 bis 3 sind identisch mit den Anlagen der Vorlage Nr. 2015/144 und werden nicht noch einmal in Papierform gedruckt!